10646/AB vom 14.02.2017 zu 11082/J (XXV.GP)



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

An die Präsidentin des Nationalrates Doris Bures Parlament 1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0011-I/PR3/2016 DVR:0000175

Wien, am 14. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Schmid und weitere Abgeordnete haben am 14. Dezember 2016 unter der **Nr. 11082/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend weitere Schließung von Postämtern gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen:

Wie viele Postämter/-filialen sollen bis 2020 geschlossen werden?

Entscheidungen dazu liegen in der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit der Österreichischen Post AG als börsenorientiertes Unternehmen. Das Postmarktgesetz sieht keine Kompetenzen für das bmvit oder die Post-Control-Kommission vor, von der Österreichischen Post-AG Planungen für zukünftige unternehmerische Entscheidungen zu fordern. Seitens meines Ressorts können daher dazu keine Aussagen getroffen werden.

Seitens der Post-Control-Kommission wird jedoch bei jedem Schließungsverfahren die Einhaltung der Bestimmungen des Postmarktgesetzes (PMG) geprüft. Es müssen daher immer mindestens

1650 Post-Geschäftsstellen in Betrieb sein und die Vorgaben zur flächenmäßigen Versorgung der Bevölkerung gemäß § 7 Abs. 1 PMG eingehalten werden.

➤ Wie viele Postpartner kündigten seit 1.1.2012 ihren Vertrag?

Nach den mir vorliegenden Informationen wurde seit 2012 mit 364 Postpartnern die Zusammenarbeit beendet. Es wurden jedoch in den meisten Fällen neue Postpartnerverträge abgeschlossen. Die Vorgaben des Postmarktgesetzes gemäß § 7 wurden zu jedem Zeitpunkt erfüllt.

> Welche Maßnahmen sind vorgesehen um die Zustellungsverpflichtung auf unserem Bundesgebiet sicherzustellen?

Die Verpflichtungen des Universaldienstbetreibers betreffend die Zustellung sind in § 10 PMG geregelt. Gemäß § 50 PMG kann die Post-Control-Kommission bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 10 PMG Aufsichtsmaßnahmen ergreifen. Bezüglich der Zustellungsverpflichtung gab es seit in Kraft treten des PMG keine Notwendigkeit für die Setzung von Aufsichtsmaßnahmen.

Mag. Jörg Leichtfried